

§ 6

Sicherheitsleistung und Freigabe

- (1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte kann die Vollziehung des Arrestbefehls durch Hinterlegung eines entsprechenden Geldbetrages beim Staatlichen Notariat abwenden.
- (2) Wurde Geld oder eine Forderung des Beschuldigten oder des Angeklagten gepfändet, können auf Antrag des Beschuldigten oder des Angeklagten zur Erfüllung der durch den Arrestbefehl gesicherten Schadenersatzansprüche und anderer Verpflichtungen bestimmte Beträge an den Berechtigten freigegeben werden.
- (3) In der Entscheidung über die Freigabe sind die Höhe des freizugebenden Betrages und der Empfangsberechtigte zu bezeichnen. Im Falle der Forderungspfändung ist der Drittschuldner zur Auszahlung des Betrages an den Berechtigten zu ermächtigen.
- (4) Über den Antrag auf Freigabe entscheidet im Ermittlungsverfahren der Staatsanwalt durch Verfügung, im gerichtlichen Verfahren das Prozeßgericht durch Beschluß.

1. Die **Sicherheitsleistung** ist die Hinterlegung des im Arrestbefehl bezeichneten Geldbetrages in Mark oder des Gegenwertes in Zahlungsmitteln einer fremden Währung beim Staatlichen Notariat (vgl. § 39 Notariatsgesetz) mit dem Ziel, die Vollziehung des Arrestbefehls abzuwenden, und ist bei jedem Arrestbefehl möglich. Die Hinterlegung wird bei Geldbeträgen in Mark durch Einzahlung auf das Verwahrgeldkonto des BG, bei Zahlungsmitteln fremder Währungen durch Übergabe an das Staatliche Notariat vorgenommen (vgl. § 39 Abs. 2 Notariatsgesetz). Über die vollzogene Sicherheitsleistung unterrichtet das Staatliche Notariat den Staatsanwalt oder das Prozeßgericht (vgl. Ziff. 7.3. der RV/MdJ Nr. 3/76). Für die Hinterlegung wird bei Geldbeträgen in Mark eine Gebühr in Höhe des Zinssatzes der Sparkassen, bei Zahlungsmitteln fremder Währung eine Gebühr in Höhe von 3 Prozent erhoben (vgl. § 7 Notariatskostenordnung). Dem Sicherheit Leistenden ist vom Staatlichen Notariat ein Hinterlegungsbeleg auszuhändigen, den dieser dem Staatsanwalt oder dem Gericht zu übergeben hat. Zur Höhe der Sicherheitsleistung vgl. auch Ziff. 7. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84. Der hinterlegte Betrag tritt an die Stelle der gepfändeten Sachen, deren Pfändung insoweit aufzuheben ist (vgl. § 9 Abs. 3).

2.1. Auf Antrag des Beschuldigten oder des Ange-

klagten bedeutet, daß gepfändete Beträge oder Forderungen von Amts wegen nicht freigegeben werden dürfen.

2.2. Für **andere Verpflichtungen** bestimmte Beträge (z. B. Rechtsanwaltsgebühren) können aus gepfändeten Beträgen oder Forderungen freigegeben werden, wenn die Sicherung des im Arrestbefehl bezeichneten Anspruchs dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Freigabe kann für den genannten Zweck bis zur vollen Höhe des gepfändeten Betrages oder der Forderung angeordnet werden.

2.3. Zur **Freigabe von Sachen** vgl. Ziff. 7.5. der GRV/MdJ und OG Nr. 1/84,

3.1. **Empfangsberechtigter** ist derjenige, zu dessen Gunsten die Freigabe angeordnet wird, i. d. R. der Geschädigte, dessen Schadenersatzanspruch durch den Arrestbefehl gesichert wurde, oder dessen Bevollmächtigter.

3.2. Der **Drittschuldner** darf nur zur Zahlung an den Empfangsberechtigten ermächtigt werden.

4. Die **Freigabe im gerichtlichen Verfahren** betrifft auch die mit dem Arrestbefehl des Staatsanwalts gepfändeten Geldbeträge oder Forderungen.

§ 7

Auslagen des Arrestverfahrens

Die durch den Erlaß und die Vollziehung des Arrestbefehls dem Staatshaushalt entstehenden Aufwendungen sind Auslagen des Staatshaushalts gemäß § 362 Abs. 3 der StPO.